

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

JOURNAL

Futterzufuhr auf Sömmerungsbetrieben

Gemäss Artikel 31 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 besteht für jede Futterzufuhr in das Sömmerungsgebiet eine Aufzeichnungspflicht. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für sämtliches Futter, inklusive Raufutter, welches nicht auf dem Sömmerungsbetrieb produziert wurde. Die zugeführte Menge muss in einem Journal festgehalten werden. Dieses kann auch unter www.lawa.lu.ch heruntergeladen werden.

Bewirtschafter/Bewirtschafterin

Alp: Alp-Nr.:

Bewirtschafter/in:

Futterjournal für das Sömmerungsjahr:

Erlaubte Futterzufuhr in Frischsubstanz:

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter **oder** 140 kg Silage§23 pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für die gemolkenen Tiere ist **zusätzlich** die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode erlaubt.

Inventar / Vorrat aus Sömmerung Vorjahr:(Angabe Jahr)

Futterart	Menge in kg

Zufuhr aktuelles Sömmerungsjahr:(Angabe Jahr)

Futterart (Heu, Kraftfutter etc.)	Datum Zufuhr	Menge in kg	Herkunft

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der auf-
gezeichneten Futterzufuhr.

Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Das Journal muss laufend und auch jährlich neu ausgefüllt werden. Es bleibt auf dem
Sömmerungsbetrieb und kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Direktkontakt:

Peter Zihlmann, 041 349 74 11, peter.zihlmann@lu.ch

Aktualisiert 29.01.2021